

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlicht am: 22.09.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0073211-0254/0029.B

Anlagenbetreiber:

Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Tankläger

Standort:

Johannastr. 2-8, 45899 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 25.05.2022

Dauer der Überwachung: 4,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Linnebrinktanklager, Zwischentanklager

Grundlagen der Überwachung:

Mantelbogen, Checkliste AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Geringfügige Mängel: Verstöße gegen formale Anforderungen der AwSV. Diese wurden in das Revisionschreiben aufgenommen.

Erhebliche Mängel: Fehlende Prüfungen gemäß Anlage 5 der AwSV, bestehende erhebliche Mängel wurden nicht rechtzeitig behoben, festgestellte Mängel einer Oberflächenbefestigung bei der Vor-Ort-Besichtigung und fehlender Nachweis gem. § 21 Abs. 1 AwSV. Ein Revisionschreiben hierzu ist bereits erfolgt. Die fehlenden Prüfungen werden nachgeholt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.